

Grundschule Wentorf – Offene Ganztagschule
21465 Wentorf bei Hamburg
Wohltorfer Weg 6

Tel.: 040-7200 4480
Fax.: 040-7200 44820

Grundschule.wentorf@schule.landsh.de

Schulordnung der Grundschule Wentorf – Offene Ganztagschule

Wohltorfer Weg 6, 21465 Wentorf bei Hamburg, (Stand: Januar 2018)

I. Grundsätze

1. Die Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung. Sie haben die Pflicht, regelmäßig am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen und in der Schule die Weisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Leitung der OGS, der Betreuerinnen und Betreuer, der Kursleiterinnen und Kursleiter und der Schulsozialarbeiterin zu befolgen, damit die Schule die Bildungs-, Erziehungs-, Förder- und Betreuungsziele erreichen und die Ordnung aufrecht erhalten kann.* Die Disziplinarbefugnisse der Schule finden ihre Grenzen in den Grundrechten, wie sie im Grundgesetz verankert sind. Die Persönlichkeitsrechte müssen von allen an Schule Beteiligten respektiert werden.
2. Die Grundschule Wentorf wünscht sich eine kooperative und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Mitarbeit im Schulalltag bezieht sich nicht nur auf die Mitwirkungsrechte in den Klassenelternbeiräten und dem Schulelternbeirat, sondern auch auf die Gremien und Ausschüsse der Schule.
3. Die Lehrkräfte sind dem Bildungs- und Erziehungsauftrag, wie es das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz festlegt, verpflichtet. Sie tragen dafür die unmittelbare pädagogische Verantwortung. Den Lehrkräften, Betreuern und Kursleitern obliegt die allumfassende Aufsichtspflicht und Weisungsbefugnis für alle Kinder der Grundschule Wentorf im Unterricht, in den Pausen, im Nachmittagsbereich oder bei schulischen

* Im Folgenden wird die männliche Form gewählt, die weibliche Form ist damit ebenso gemeint.

Veranstaltungen. Die Aufsichtspflicht soll die Schülerinnen und Schüler vor Schaden bewahren und verhindern, dass andere Personen oder Sachen durch Schülerinnen und Schüler Schaden erleiden.

4. Alle Lehrkräfte, Betreuer, Kursleiter, Schülerinnen und Schüler und im Haus Tätigen verhalten sich – gemäß unserem Schulmotto – fair, freundlich und rücksichtsvoll, sie helfen einander, achten das Eigentum aller und entschuldigen sich bei Fehlverhalten.

II. Verhalten auf dem Schulweg

1. Jede Schülerin und jeder Schüler verhält sich auf dem Schulweg verkehrsgerecht und ist auf dem Schulweg bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlich gegen Personen- und Sachschäden versichert, sofern sie/er sich auf dem direkten Weg befindet. Hierzu empfiehlt die Grundschule Wentorf die Beachtung des Schulwegeplanes (Stand: 2014). Schülerinnen und Schüler, die mit einem PKW zur Schule gebracht werden, sollten auf dem Parkplatz am Wohltorfer Weg abgesetzt oder in Empfang genommen werden. Vor dem Haupttor besteht Halteverbot.
2. Schülerinnen und Schüler, die mit einem verkehrssicheren Fahrrad zur Schule kommen, sollten sich sicher im Straßenverkehr bewegen können; das Tragen eines Helmes ist selbstverständlich.
3. Das Rad- und Rollerfahren auf dem Schulhof und im Schulgebäude ist nicht gestattet. Von der Schulhofgrenze bis zum Fahrradständer sind die Fahrräder und Roller zu schieben. Die Roller und Fahrräder sind an den überdachten Unterständen ordnungsgemäß gegen Diebstahl anzuschließen; nur dann besteht ein Versicherungsschutz.

III. Verhalten auf dem Schulhof

1. Die Schülerinnen und Schüler finden sich frühestens um 07:45 Uhr auf dem Schulhof ein. Vor 07:55 Uhr haben sie sich grundsätzlich auf dem Schulhof aufzuhalten. Bei extremer Witterung (Frost, Schneefall, Regen, Sturm) ist der vorherige Aufenthalt in der Eingangshalle gestattet.
Die Kinder der OGS-Frühbetreuung können das Gebäude ab 07:00 Uhr betreten.

2. Der Schulhof hat eingezäunte Grundstücksgrenzen, die von allen Schülerinnen und Schülern in den Pausen und während der Nachmittagsbetreuung einzuhalten sind. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie im Rahmen der Nachmittagsbetreuung ist verboten.
3. Grundsätzlich ist schulfremden Personen das Betreten des Schulgeländes untersagt. Besucher haben sich im Sekretariat oder im OGS-Büro an- bzw. abzumelden.
4. Beim Aufenthalt auf dem Schulhof müssen unfallverhütende Regeln beachtet werden. Ballspiele mit harten Bällen sind untersagt. Im Winter sind das Werfen mit Schneebällen, das Anlegen von Eisbahnen und das „Einseifen“ verboten (vgl. dazu auch: Kinderschulordnung der Grundschule Wentorf, 2015)
5. Alle Schülerinnen und Schüler sind für die Sauberkeit des Schulhofes mitverantwortlich; Müll wird in den bereitgestellten Behältern entsorgt. Die Pflanzen dürfen nicht beschädigt und die Beete in den Wachstumszeit nicht betreten werden.
6. Unfälle sind der aufsichtführenden Lehrkraft, dem Betreuer oder Kursleiter bzw. dem Sekretariat unverzüglich zu melden.

IV. Verhalten in den Pausen

1. In den Hofpausen verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und suchen den Schulhof auf direktem Wege auf. In der Sporthalle darf Fußball gespielt werden, sofern hierfür eine Aufsicht zur Verfügung steht. Im weiteren Verlauf darf das Gebäude nur zum Toilettengang im Erdgeschoss betreten werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Bereich der aktiven und betreuten Pausengestaltung im Erdgeschoss. Die Schülerinnen und Schüler können sich auch im Klassenraum aufhalten, wenn sich dort eine Lehrkraft aufhält und Aufsicht führt.
2. In den Regenpausen bleiben die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassen oder gehen zu den Fachräumen; die Aufsicht wird von der Lehrkraft der nachfolgenden Unterrichtsstunde ausgeübt. Zu den Regenpausen lässt stets eine auf dem Hof aufsichtführende Lehrkraft abklingeln.
3. Nach dem Ende der Pausen suchen alle Schülerinnen und Schüler selbständig und unverzüglich ihre Klassen- oder die Fachräume auf.
4. Die 5-Minuten-Pause zwischen den Blockstunden dient dem Lehrerwechsel; die Schülerinnen und Schüler verbleiben im Klassenraum.

V. Verhalten in den Räumen

1. In allen Räumen sind die Geräte und Materialien pfleglich und sachgerecht zu benutzen. Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich dem Hausmeister und den Fachschaftsleitungen zu melden sowie in das Mängelbuch einzutragen.
2. Alle Schülerinnen und Schüler sind für die Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und im Gebäude mitverantwortlich. Müll wird in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt entsorgt.
3. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass ein störungsfreier Unterricht und eine störungsfreie Nachmittagsbetreuung stattfinden können. Ist dies nicht möglich, können die Lehrkräfte die betreffende Schülerin/den betreffenden Schüler am Vormittag in den beaufsichtigten Trainingsraum verweisen.
4. Sofern eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Klassenraum ist, informieren die Klassensprecher die Lehrkraft der Nachbarklasse und das Sekretariat.
5. Der unbeaufsichtigte Aufenthalt in den Klassen-, Fach- und OGS-Räumen ist untersagt.
6. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht und in den gewählten Nachmittagsangeboten verpflichtet. Sie erscheinen dazu pünktlich, beteiligen sich und beachten die erarbeiteten Regeln (vgl. dazu auch Kinderschulordnung der Grundschule Wentorf, 2016).

VI. Verhalten im Gebäude

1. Das Betreten des Schulgebäudes ist den Schülerinnen und Schülern vor dem Unterrichtsbeginn bzw. nach den Pausen erst nach dem Klingelzeichen oder nach direkter Anweisung durch eine Lehrkraft gestattet (vgl. III.1).
2. Im Gebäude ist das Rennen, Schreien, Raufen und Toben grundsätzlich untersagt.

3. Im Treppenhaus und im Treppengang wird immer auf der rechten Seite gegangen.
4. Das Spielen am Geländer ist verboten.
5. Die OGS-Schließfächer müssen stets geschlossen und sauber gehalten werden.
6. Die Toiletten müssen sauber und ordentlich hinterlassen werden.
7. In den Pausen und nach dem Mittagessen verlassen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar das Gebäude, sofern sie nicht am Nachmittagsangebot der OGS teilnehmen.
8. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft, eines Betreuers oder Kursleiters die sich im Gebäude befindenden Räume betreten.
9. Nach Schulschluss begeben sich die in der OGS angemeldeten Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die OGS; alle anderen Kinder verlassen direkt das Gebäude und den Schulhof. Nach Beendigung der Betreuungszeit in der OGS verlassen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar das Gebäude und das Schulgelände.
10. Die Schülerinnen und Schüler dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis einer zuständigen Lehrkraft, eines Betreuers oder eines Kursleiters die Materialien der Schule bzw. der OGS nicht benutzen.
11. Im Krankenzimmer halten sich erkrankte Schülerinnen und Schüler nur in Begleitung auf.

VII. Verhalten in der Turnhalle

1. Die Turnhalle darf nur in Anwesenheit einer Lehrkraft, eines Betreuers oder eines Kursleiters betreten und genutzt werden.
2. Die Materialräume dürfen nur nach ausdrücklicher Aufforderung einer Lehrkraft, eines Betreuers oder eines Kursleiters betreten werden.
3. Die Hallensportflächen dürfen nur mit Sportschuhen (mit abriebfester Sohle) betreten werden. Das Essen und Trinken ist in der Halle untersagt.
4. In der Turnhalle gelten die in den Fachkonferenzen erarbeiteten und klasseninternen Sportregeln.
5. In der Halle und in den Umkleidekabinen muss sich jeder so verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

6. Die Geräte und Materialien sind pfleglich und sachgerecht zu benutzen. Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich dem Hausmeister und der Fachschaftsleitung Sport zu melden sowie in das Mängelbuch einzutragen.
7. Nach der Nutzung sind die Hallen, die Geräte- und die Umkleieräume von allen Nutzern in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
8. Die Sportgeräte sind nach der Nutzung wieder entsprechend der Markierungen im Geräteraum abzustellen [bzw. an](#) der Wand zu befestigen. Es ist darauf zu achten, dass die Matten keinesfalls geknickt und die Taue nicht geknotet werden.

VIII. Verhalten bei Feueralarm

1. Die Grundschule Wentorf verfügt über eine Alarmanlage, die von verschiedenen Stellen im Gebäude ausgelöst werden kann. Die zentrale Steuerung befindet sich im Sekretariat. Das Verhalten bei Feueralarm regelt die Alarmordnung des Notfallplanes, die in jeder Klasse besprochen wird. In unregelmäßigen Abständen wird ein Probealarm durchgeführt.
2. Bei Feueralarm müssen die Anweisungen der Lehrkräfte, der Betreuer und Kursleiter unmittelbar befolgt werden. Die Schülerinnen und Schüler haben sich ohne Verzögerung und unter Anleitung der Lehrkraft, des Betreuers oder des Kursleiters ausschließlich über die ausgeschilderten Fluchtwege am ausgewiesenen Sammelplatz einzufinden.
3. Das Verhalten in weiteren Alarmsituationen (Amok, Evakuierung) regeln die Notfallpläne.

IX. Sonstiges

1. Das Mitbringen von waffenähnlichen Gegenständen (Messer, Knallkörper u. ä.) sowie von Feuerzeugen und Zündhölzern ist den Schülerinnen und Schülern wegen der daraus resultierenden Unfallgefahr verboten. Die Benutzung von Unterhaltungselektronik sowie die Benutzung von Handys sind während des Aufenthaltes in der Schule den Schülerinnen und Schülern untersagt.

2. Wertsachen sollten möglichst nicht mitgebracht werden; es besteht bei Beschädigung oder Verlust kein Anspruch auf Schadenersatz.
3. Es besteht Lernmittelfreiheit: Die bereitgestellten Lernmittel und Schulbücher sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Schulbücher sind mit einem Mehrzweckschutzumschlag zu versehen. Bei Verlust oder Beschädigung haften die Eltern und sorgen für Ersatz.
4. Bei Schulversäumnissen sind die Eltern verpflichtet die Abwesenheit ihres Kindes im Sekretariat anzuzeigen oder dieses über eine Mitschülerin/einem Mitschüler melden zu lassen. Eine schriftliche Begründung über das Fernbleiben sollte dabei ebenso erfolgen. Spätestens am dritten Versäumnistag ist der Grund über das Fernbleiben mitzuteilen. Von der Teilnahme am Sportunterricht kann eine Schülerin / ein Schüler bis zu 2 Wochen auf Antrag der Eltern befreit werden; bei längerer Dauer ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Während des Sportunterrichts besteht Anwesenheitspflicht.
5. Meldepflichtige Erkrankungen nach dem Bundesseuchengesetz (auch Läusebefall) sind der Schule unverzüglich mitzuteilen. Eine Schülerin / Ein Schüler darf erst wieder am Unterricht teilnehmen, wenn keine Übertragungsgefahr mehr besteht.
6. Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer kann eine Schülerin oder einen Schüler bis zu 6 Tage im Monat beurlauben. Längere Beurlaubungen und solche, die sich unmittelbar an die Ferien oder an ein Wochenende anschließen oder diesen vorausgehen, können nur von der Schulleiterin nach schriftlichem Antrag genehmigt werden.
7. Alle Aushänge in der Schule bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
8. Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.